Polizeisportclub Bautzen e.V.

www.pscbautzen.de

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze 2

§ 3 Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen 2

§ 4 Vereinsorgane 2

§ 5 Der Vorstand 2

§ 6 Befugnisse des Vorstandes 3

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung 4

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung 5

§ 9 Kassenprüfer 5

§ 10 Mitgliedschaft 5

§ 11 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft 5

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6

§ 13 Ehrungen 6

§ 14 Abteilungen 6

§ 15 Ordnungen des Vereins 7

§ 16 Datenschutz 7

§ 17 Beiträge und Dienstleistungen 8

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit 8

§ 19 Haftung 9

§ 20 Auflösung des Vereins 9

§ 21 Inkrafttreten der Satzung 9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1 Der am 20.05.1991 gegründete Verein führt den Namen Polizeisportclub Bautzen e. V.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 30290, Urk.-Nr. 882/1991 eingetragen.

3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistisch und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Jugend zu dienen.

2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes Bautzen sowie der entsprechenden Fachverbände. Er und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der oben genannten Gremien als für sich bindend an.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

a) der geschäftsführende Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

b) erweitertem Vorstand

1.1 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus:

a) dem Präsidenten

b) dem 1. Vorsitzenden

c) dem 2. Vorsitzenden

d) den einzelnen Abteilungsleitern

1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Geschäftsführer

b) dem Finanzwart

2 Bei der internen Beschlussfassung gilt das Mehrheitsprinzip, das heißt: für Beschlüsse muss die einfache Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorliegen. Beschlussfähig ist der Vorstand, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vorsitzenden.

3 Bei der Außenvertretung gilt das Einzelvertretungsrecht für jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4 Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Beide bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5 Der Gesamtvorstand kann bis zu 3 Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode in den erweiterten Vorstand kooptieren.

6 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 6 Befugnisse des Vorstandes

1 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

2 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.

3 Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzung ein, die aller zwei Monate stattfindet. Ferner kann auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandsitzung einberufen werden. Die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vorher durch den 1. Vorsitzenden per E-Mail versendet; alle Anträge und Berichte werden der Einladung angehangen.

4 Der Finanzwart führt die Kasse des Vereins. Er ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er ist im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse:

a) berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten;

b) verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen;

c) zuständig der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

5 Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Seine Aufgabenbereiche sind:

a) Bankverkehr

b) Kontrolle der Zahlung der Mitgliedsbeiträge

c) Verbindungsperson zu öffentlichen Ämtern und Fachverbänden

6 Der Vorstand erstellt jährlich einen Finanzplan und bestätigt die Finanzpläne der Abteilungen.

7 Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Aufgaben des Vorstandes an andere Vereinsmitglieder delegiert werden.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1 Der geschäftsführende Vorstand beruft alle 2 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf der Homepage des PSC und durch Aushang in der Sportstätte der Abteilung Judo einzuladen sind.

2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes

b) Kassenbericht

c) Bericht der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes

Alle Anträge und Berichte werden zur Einsicht in der Sportstätte der Abteilung Judo ausgelegt.

3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt wurden, können nur behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.

4 Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter, ein Protokollführer und ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu wählen. Der Versammlungsleiter und der Wahlausschuss leiten die Mitgliederversammlung. Sie übergeben die Versammlungsleitung nach Abschluss der Wahlen an den neuen Präsidenten.

5 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7 Zur Wahl zum Präsidenten bzw. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können nur anwesende Mitglieder gelangen. Sollen abwesende Mitglieder gewählt werden, muss deren schriftliche Einwilligung vorliegen.

8 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1 Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen und zu dieser einladen unter Einhaltung der Bedingungen gem. § 7 Abs. 1.

2 Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

§ 9 Kassenprüfer

1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2 Die Kassenprüfer prüfen sachlich und rechnerisch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 10 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1 Aktive Mitglieder: sind diejenigen, die sich im Sinne des Vereinszweckes betätigen.

2 Ehrenmitglieder: können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung wird dem Ernannten gegenüber wirksam, wenn er diese annimmt. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

§ 11 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Im Mitgliedsantrag ist die jeweilige Abteilung des Vereins zu bezeichnen, in der der Antragsteller Sport treiben will. Im Falle der Antragstellung durch Minderjährige muss der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Bei der Entscheidung über die Annahme des Antrages wird der Verein durch den jeweiligen Abteilungsleiter der Abteilung vertreten, die der Antragsteller in seinem Antrag bezeichnet hat. Im Falle der Antragablehnung, die nicht begründet werden muss, steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb eines Monats Beschwerde einzulegen. Die Beschwerdeeinlegung muss schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter erfolgen, der die ablehnende Entscheidung getroffen hat. Der Abteilungsleiter legt die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde dem Vorstand vor. Über die Beschwerde des abgelehnten Antrages wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Von der Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

Der Vereinsaustritt muss durch schriftliche Erklärung bis einschließlich 15.12. des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Abteilungsleiter der Abteilung erfolgen, der das Mitglied im Verein angehört oder gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblichen Verfehlungen satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen, wenn ein Jahresbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung des Mitglieds beglichen wird, wobei in der Mahnung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen ist

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhaften Handlungen

Vor der Entscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung zur Ausschließung des Mitglieds kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnungen (Datenschutzordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung) des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2 Alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken.

3 Das Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen, welche dem Verein zur Verfügung stehen zu nutzen.

4 Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder im Rahmen der sportlichen Betätigung im Verein über den Landessportbund Sachsen.

§ 13 Ehrungen

1 Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen kann der Vorstand Ehrungen vornehmen.

2 Die Ehrungen werden in einem öffentlichen Rahmen vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 14 Abteilungen

1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen bzw. werden im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstandes gegründet.

2 Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter im geschäftsführenden Vorstand vertreten und handeln in diesem Fall nach §26 BGB. Der Abteilungsleiter kann die Vertretung auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung delegieren.

3 Wird durch den Vorstand vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine neue Abteilung gegründet, kann der von der neu gegründeten Abteilung gewählte Abteilungsleiter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.

4 Abteilungsleiter dürfen im Namen des Vereins keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 500,00 € eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

5 Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Weitere Mitglieder für die Abteilungsleitung können durch die Abteilungsversammlung gewählt werden. Abteilungsversammlungen sind alle 2 Jahre durchzuführen. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die Belange der Abteilung. Sie sind dem Vorstand unterstellt und Rechenschaft schuldig.

6 Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Finanzplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

7 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Finanzplan aufzustellen, dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen und am Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abzurechnen.

§ 15 Ordnungen des Vereins

Vereinsinterne Abläufe werden in folgenden Ordnungen geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

a) Beitragsordnung - Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

b) Finanzordnung - Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Finanzordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

c) Datenschutzordnung - Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 16 Datenschutz

1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

3 Weitere Einzelheiten zum Datenschutz im Verein sind in der Datenschutzordnung geregelt.

4 Durch den geschäftsführenden Vorstand wird der Datenschutzbeauftrage berufen und entlassen; sofern dies nach den aktuellen Richtlinien erforderlich ist.

§ 17 Beiträge und Dienstleistungen

1 Die aktiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

2 Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung sowie zur Erhebung von Mahngebühren regelt die Beitragsordnung des Vereins.

4 Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen wofür auf dem Mitgliedsantrag die Bankdaten erfasst werden. Ausnahmen und Details dazu regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig.

3 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der geschäftsführende Vorstand.

5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschlüsse im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

8 Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB dürfen vergütet werden.

§ 19 Haftung

1 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

2 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB haftet nach § 31a BGB.

§ 20 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern anzukündigen ist.

2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist dabei namentlich durchzuführen.

4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

6 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.11.2016. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.